

Saarbrücken, wo es zu dieser Zeit noch kein Oberamt gab³⁰⁰, hieß das konkret, daß bei den Forstfreveltagen stets ein Regierungsbediensteter und der Oberforstmeister nicht nur anwesend, sondern auch stimmberechtigt sein sollten. Das war ein schwerer Schlag gegen die kommunale Forstautonomie. Hinsichtlich der Abhörung oder Abnahme der Forstrechnung sollte es dem Oberforstmeister überlassen bleiben, *ob er derselben, wie solche bei der Cammer abgelegt wird, beywohnen wolle*; in jedem Falle müsse ihm eine Abschrift der Rechnung *zu seiner Nachricht und etwaigen Erinnerung* zugeschickt werden³⁰¹. Damit war auch die Kontrolle der Forstrechnung einer jeden Gemeinde durch den Oberforstmeister gesichert.

Die 'Instruktion' an den Saarbrücker Oberforstmeister, die noch weitere Bestimmungen enthielt und recht umfangreich war³⁰², macht deutlich, daß die Usinger Herrschaft, die nicht vor Ort regieren konnte, den absolutistischen Zugriff auf das kommunale Forstwesen in erster Linie über die Aufsichtsbehörde des Saarbrücker Oberforstamts zu installieren versuchte. Damit entsprach sie ganz und gar dem Willen von Botzheims. Die 'Instruktion', die er von Usingen erhielt, gewährte ihm gerade angesichts der Abwesenheit und räumlichen Entfernung der neuen Herrschaft einen enorm großen Handlungsspielraum. Mehr konnte sich von Botzheim eigentlich gar nicht erhofft haben: Sein Forstprojekt, das die Aufsicht über den Gemeinschaftswald und eine allumfassende Reglementierung der Waldnutzungsrechte der Untertanen enthielt, war von oberster Stelle abgesegnet und ihm die Aufsicht über alle Wälder, die landesherrlichen und die kommunalen, übertragen worden. Jetzt lag es allein an ihm, wie er mit dieser Machtfülle umging. Daß er keine unumschränkte Macht besaß, verstand sich von selbst: 'Vernünftige Direction' hatte er walten zu lassen und die Untertanen zu 'besserer Ordnung' anzuhalten. 'Vernunft' und 'Ordnung' - das waren die beiden Eckpfeiler der vormundschaftlichen Politik! Der absolutistische Ordnungsgedanke war gekoppelt an die frühaufklärerische Vernunft. So brachte die vormundschaftliche Herrschaft ihre absolutistische Ordnungs- und Reforminitiative

Befehl einzuholen habe (ebd.).

³⁰⁰ Vgl. zur Oberamtsgründung Rumschöttel, Verwaltungsorganisation, S.183ff.

³⁰¹ Vgl. die Ratssitzung v. 29.November 1728: HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.; auch dieser Punkt wurde unter dem allgem. Tagespunkt, wie das Forstwesen überhaupt eingerichtet werden solle, behandelt; hier wurde für Saarwerden und Herbitzheim die Ausnahmeverfügung getroffen, daß die Forstrechnung von den gemeinschaftlichen Deputierten abgenommen werde; in dem Auszug aus der Instruktion vom 29.November ist der Punkt der Rechnungsabhör nicht enthalten; er findet sich in der Ratssitzung vom darauffolgenden Tag unter den Punkten, die sich auf das Gutachten des idsteinischen Jägermeisters zur Anfrage von Botzheims beziehen: hier hieß es dann, daß in dieser Sache bereits eine Resolution getroffen und diese der Instruktion an von Botzheim integriert wurde; vgl. zum Punkt der Abhörung der Forstrechnung auch das Gutachten und der Entwurf des idsteinischen Jägermeisters (alles ebd.).

³⁰² Der Protokollauszug der Usinger Ratssitzung vom 29.November 1728 listet 15 Paragraphen der *Instruktion* auf, vgl. HHSTA WI 131/XIXa8, unpag.; da die Usinger Ratsprotokolle in der Regel recht knapp gehalten sind, läßt sich der Kontext der einzelnen Paragraphen zumeist nicht mehr erschließen. Vgl. auch die undatierte Stellungnahme zur Instruktion an den Saarbrücker Oberforstmeister, die sich ebenfalls auf 15 Paragraphen bezieht, in: LA SB 22/2306, S.31-33.